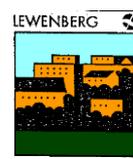


Landeshauptstadt Schwerin

Ortsbeirat - Altstadt / Feldstadt / Paulsstadt / Lewenberg



Stadtvertretung
z.w.V. Frau Schulz

per Mail

Geschäftsstelle:
Am Packhof 2-6
Telefon: 0385-5451073
19010 Schwerin

Vorsitzender:
Steffen Wehner
Wallstr. 64
19053 Schwerin

(0176) 240 44 606
steffen.wehner@o2online.de

12.01.2014

Betreff:

Anwohnerparken neu regeln

Ersetzungsantrag zu Drucksache 01741/2013

Beschlussvorschlag:

Die Oberbürgermeisterin:

- a) überprüft den Zuschnitt aller bestehenden Anwohnerparkzonen und setzt gegebenenfalls Änderungen um;
- b) weist entlang der Grenzen von Anwohnerparkzonen Straßen aus, in denen das wechselseitige zonenübergreifende Parken für bestimmte Inhaber von Parkausweisen, der jeweils angrenzenden Parkzonen erlaubt ist;
- c) erweitert die Geltungszeit des Anwohnerparkens auf mindestens 21 Uhr an 7 Tagen;
- d) stellt sicher, dass Anwohnerparkausweise für persönlich genutzte Dienstwagen nur noch für Fahrzeuge ausgegeben werden, deren Länge 5,20 Meter nicht überschreitet, sofern die Meldeanschrift des Fahrzeughalters nicht innerhalb der beantragten Parkzone liegt.

Begründung:

In allen ausgewiesenen Parkzonen wurden mehr Parkausweise ausgegeben als es öffentliche Stellplätze gibt. Insofern bedarf es keiner Lösung für Großveranstaltungen und Baumaßnahmen, sondern die Zielrichtung von Maßnahmen kann lediglich darin bestehen, die angespannte Situation im Sinne der Anwohnerinnen und Anwohner zu verbessern.

Die Möglichkeit zonenübergreifend zu parken, sollte zur Abfederung des Parkdrucks innerhalb einzelner Zonen erlaubt werden. Um die Problemlage nicht zu verschieben, sollte der Zuschnitt aller bestehenden Zonen vorab überprüft werden. Das zonenübergreifende Parken muss Ausnahme bleiben, um den Parksuchverkehr nicht

Übergebühr anzuheizen. Aus diesem Grund sollte die Möglichkeit des zonenübergreifenden Parkens nicht jedem Nutzer eines Anwohnerparkausweises gewährt werden. Wer in Straßen wohnt, in denen ausschließlich Anwohner parken dürfen, sollte nicht zusätzlich profitieren. Grundsätzlich sollten lediglich die Anwohnerinnen und Anwohner der Straßen, die für zonenübergreifendes Parken ausgewiesen werden, dieses Angebot nutzen dürfen. Bei der Ausgabe der Parkausweise ist dies anhand der Meldeadresse zu prüfen. Zur Vereinfachung der Kontrolle für den kommunalen Ordnungsdienst sollten die betreffenden Parkausweise gesondert kenntlich gemacht werden.

Die Rückmeldungen aus den betroffenen Wohnquartieren sind eindeutig: mit Einführung der Anwohnerparkzonen hat sich die Lage verbessert, teilweise entspannt. Probleme schildern nach wie vor Anwohnerinnen und Anwohner, die auswärts arbeiten und erst nach 18 Uhr nach Hause kommen. Dann parken nach den berufstätigen Einpendelnden, die ab 16 Uhr die Stadt wieder verlassen, vermehrt wieder auswärtige Kfz, deren Insassen mutmaßlich kulturelle, gastronomische o.ä. Angebote in der Stadt nutzen. Bei dieser Problemlage lässt sich vermuten: Was am Tage hilft, wird auch am Abend helfen. Aus diesem Grund sind die Zeiten des Anwohnerparkens im Sinne der Anwohnerinnen und Anwohner auszuweiten.

Der Gesetzgeber hat bei der Schaffung privilegierter Parkregelungen für innerstädtische Anwohner eindeutig den zwischen dem Anwohner und dem Besucher bestehenden Wettlauf um den Parkraum zugunsten des Anwohners regeln wollen und zwar auch und gerade in den Abendstunden.

In der Gesetzesbegründung zur Änderung des § 45 StVO heißt es hierzu: *„Infolge dieses unerfreulichen Wettlaufs um die wenigen Parkflächen am Straßenrand laufen die Anwohner Gefahr, bis zum Abend keinen Parkplatz mehr in der Nähe ihrer Wohnung zu finden. Diese Situation kann je nach Örtlichkeit sogar bis weit in die Abendstunden bestehen, wenn der Innenstadtbereich eine besondere Attraktion für abendliche Besucher darstellt. Damit wird für diese Anwohner der Gebrauch des Kraftfahrzeuges, der heute selbstverständlich Voraussetzung durchschnittlichen Lebensstandards ist, gegenüber den sonstigen Bevölkerungsgruppen erheblich erschwert“*

Ein weiteres großes Ärgernis für Anwohnerinnen und Anwohner sind Kleintransporter, die aufgrund ihrer Länge 2 Stellplätze beanspruchen. Diesem Phänomen lässt sich ebenfalls begegnen, indem das Anwohnerparken zeitlich ausgedehnt wird. Zusätzlich dürfen Nutzerinnen und Nutzer solcher Transporter keine Anwohnerparkausweise erhalten, sofern der Betrieb, der als Fahrzeughalter auftritt, seinen Sitz nicht in der betreffenden Anwohnerparkzone hat.

Die Schweriner Innenstadt ist allem voran attraktiver Wohnraum. Die Innenstadt ist auch Ausflugsziel und beherbergt kulturelle, usw. Angebote. Zur Wahrnehmung dieser Angebote ist lokal unterschiedlich ausreichend ausgeprägt öffentlicher Parkraum jenseits des Straßenrands vorhanden. Es kann partielles Ziel sein, weiteren öffentlichen Parkraum zu schaffen und muss grundsätzliches Ziel sein, dafür Sorge zu tragen, dass Einpendler diesen öffentlichen Parkraum jenseits des Straßenrands nutzen. Nur mit dem rigideren Schutz der Anwohnerparkflächen entsteht der notwendige Druck, der Einpendler vorhandene öffentliche Angebote nutzen lässt.